Was uns heute als Angehörige des 20. Jahrhunderts mit unserer heutigen Staatsauffassung an diesem Borgang besonders auffällt, das ist einerseits der Umstand, daß eine Herrschaft, ein Staatswesen, Gegenstand eines Kausvertrages ist und daß anderseits diese Herrschaft gleichzeitig Bestandteil eines andern übergesordneten Staatswesens ist, in dessen Rahmen sie sich zum autonomen Territorium entwickeln könnte. Diese beiden Umstände, die staatsrechtlich und verfassungsgeschichtlich sehr interessant sind, sinden ihre Erklärung in der Reichsverfassung des Heiligen Römischen Reiches, dem auch unsere Landschaften angehören.

Ein Staatswesen, eine Herrschaft wird verkauft als Eigentum des Landesherrn und die Untertanen werden vom Berkäufer angewiesen, dem Räufer, also dem neuen Landesherrn zu huldigen, das heißt, ihm den Treueid zu schwören, jedoch ohne daß sie oder ihre Bertreter im übrigen etwas zum Abschluß des Kaufvertrages, der ja über ihr eigenes Schichfal entscheidet, mitzusprechen haben. Das entspricht voll und ganz der mittelalterlichen Rechtsanschauung. die sich schon seit dem 9. Jahrhundert mit den ersten Anfängen des Feudal-Wesens entwickelt hatte. Feudalwesen ist gleichbedeutend mit Lehenswesen. Lehen ist ursprünglich ein Stück Land, das einem andern hingegeben, geliehen oder verliehen wird gegen das Bersprechen, Kriegsdienste zu leisten. Der Landbesitz stellte in der damaligen Zeit der Naturalwirtschaft das wertvollste Gut dar und die Leistung von Kriegsdienst wurde als der Dienst schlechthin angesehen und bezeichnet. Ein solcher Lebensbesitzer vereinigte in sich bereits verschiedene Attribute der Staatsgewalt in Bezug auf die Insassen seines Lehensbesitzes. Im hinblid darauf wird er Grundherr genannt und seine Rechte bilden die sogenannte Grundherrlichkeit. Wird er mit weitergehenden Rechten ausgestattet, insbesondere mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Insassen seines Gebietes, so bezeichnet man ihn als Gerichtsherrn. Die Gerichtsherrschaft sett schon eine Bodenfläche von gewisser Ausdehnung und mit einer gewissen Bevölkerung voraus. Sie kann ziemlich flein sein, sodaß 3. B. ein Dorf auf mehrere Gerichtsherrschaften verteilt wird; sie kann aber auch großen Umfang annehmen.

Das Deutsche Königtum wurde schon in der Zeit der frankisichen Könige als Besitz der königlichen Familie und das Reich als